Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 17 (1910)

Heft: 33

Artikel: Nur Leitsätze

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-536539

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ballaft am Tornifter hangen ober verschwinden. Das liegt in Guerer Madt.

So, ber Bergleich mare featig. Er wird ja bei weitem nicht allen gefallen, mir zuerft nicht und zwar aus bem einfachen Grunde, weil er fo not-

menbig war.

Rur ein Gebanke kann uns glücklich über berart mißstimmenbe Erörterungen hinweghelfen: Der Erziehungs- und Schularbeit gibt es in der großen Menschensamilie in unermeßlicher Fülle, so daß Lehrer und Lehrerin voll beschäftigt werden können und jedes keine Konkurrenz zu fürchten hat, sofern es dem Ruse der Pflicht Folge zu leisten versteht.

Behrer H. in B.

Duy Teitsäkg.

Die schönen Tage von Wil find vorüber. Schreiber bies tonnte erfreulicherweise bie gange Tagung bleiben, und er bedauert bie Ausgabe und ben

Beitverluft nicht, die Beit mar fruchtbar und fegensreich.

Für diese Nummer ist nun ein Bericht unmöglich. In Einsiedeln ist eben den 29. und 30. August übliche "Rilbi" mit obligatem Budenleben, iu welcher Zeit die Buchdruckergeschäfte nicht arbeiten lassen. Demgemäß muß das Material für unsere Nummer 35 schon dis den 28. gesetzt sein, um keine Verspätung im Spedieren zu provozieren. Drum für heute, unter herzl. Danke an Wils hingabe und Wils treffliche musikalische Leistungen während der Festtage, nur einige Leitsätze aus behandelten Thematen:

I. Theologifd-philosophische Sektion: Das Recht ber Eltern und bas Recht ber Rirche auf bie Schule. (Bon Dr. P. Gregor Roch, O. S. B.)

Leitsate: Wie die Pflichten, so muffen die Rechte ber Eltern gegenüber ber Schule diesen flar bewußt sein und von ihnen tattraftig geltend gemacht werden.

Es sind zu unterscheiben bie positiven bürgerlichen Rechte burch Berfaffung und Gesetzgebung von Bund und Kantonen und ihnen vorausgehend bie
natürlichen und göttlichen Rechte, für welche bie bürgerlichen bie Erganzung
bilden sollen.

Die Rechte ber Eltern gegenüber ber Schule gemaß ber Bunbesverfaffung

und ben fantonalen Berfaffungen.

Die Eltern haben von Natur die allererften Rechte gegenüber ber Schule, benen die weitern positiven Rechtsbestimmungen nicht widersprechen burfen.

Die Eltern haben bas Recht auf Privatschule, soweit mit dieser auch die Heranbildung der Rinder für das Leben im Staate — und in der Rirche bei Ratholiken gesichert ist.

Die Eltern haben das Recht, daß das Schulwesen, welches staatlich gesordnet wird, nach den Forderungen möglicher Gerechtigkeit gegen alle geordnet werde — und daß die Schule der einheitlichen, leiblichen, geistigen, sittlichen und religiösen Heranbildung der Jugend diene — gemäß der Bedeutung der einzelnen Bildungsbestandteile für das Leben.

Mittel und Wege, wie die Eltrin ihre Rechte geltend machen tonnen und

follen.

Die Rirche hat bas göttliche Recht, die Rinder ihrer Mitglieber in ber driftlichen Religion unter Mitwirfung ber Eltern heranzubilben, — somit bas Recht auf die Schule zu diesem Zwecke.

Die Rirche hat das gottliche Rett, zu forgen und zu machen, daß bie Schule katholischer Rinber ihrer einheitlichen driftlichen, katholischen Heranbilbung nicht widerspricht, sondern so viel möglich entspricht.

Bu biefem Rechte fommen die positiven Rechte je nach ber Ordnung zwischen Rirche und Staat.

Sie macht ihre Rechte geltenb, teils birett bem Staate gegenüber, teils mehr indirett, unmittelbar ben tatholischen Eltern und Rindern gegenüber.

- II. Jurififde Sektion: Der Religioneunterricht in ber Schule und ber Art. 27 ber Bunbesverfaffung. (Bon Dr. R. Belbling, Fürsprech, Golbach.)
- Leitsähe: 1. Der Religionsunterricht ist gemäß Bundes-Bersassung zulässig. Derselbe barf auch jedoch mit ber burch Art. 49 ber Bundes-Bersassung begründeten Einschränkung und ungehemmter Dispensationsmöglichteit als obligatorisches Schulfach erklart werden.
- 2. Der Religionsunterricht umfaßt nicht bloß die Glaubenslehre, sondern auch die Sittenlehre und die biblische Geschichte. Er ist Sache der Konfessionen, und es widerspricht dem Art. 49 der B.-B., interkonfessionellen Religionsunterricht vorzuschreiben.
- 3. Sowohl konfessionelle Privatschulen, wie auch konfessionell getrennte öffentliche Schulen stehen nicht im Widerspruch mit der Bundesverfassung. Der Charafter der öffentlichen Volksschule der Schweiz muß keineswegs ein konfessionsloser sein, und die Simultanschule ist durch die Bundesversassung nicht vorgeschrieben.
- 4. Bom Standpunkt bes Religionsunterrichtes und ber religiösen Erziehung find konfessionelle Schulen zu begrüßen; wo aber Simultanschulen bestehen, ist zu fordern, daß für die Erteilung des konsessionellen Religionsunterrichtes in öffentlichen Schulhäusern geeignete Lokale eingeräumt und eine genügende Anzahl von Stunden innert der normalen Schulzeit zur Verfügung gestellt werden.
- III. Charifas-Sektion: Rintericut und Fürsorgetätigfeit für arme Schulfinder. (Bon Dr. med. Abam, Grograt und Erziehungerat in Bafel.)
- Leitsate: 1. Der Altohohol ift für bas findliche Leben ein großes Gift, bas für die körperliche und insbesondere die geistige Entwidlung hemmend und auch zerstörend einwirft.
- 2. Die Schule ift verpflicktet, die Rinder über die Gefahren des Alkoholgenuffes aufzuklaren und zu unterrichten.
- 3. Die hochw. Geiftlichkeit wird dringenbst eingelaben, den Rampf gegen ben Altoholismus, welchem sehr häusig die Sbelften der Nationen erliegen, zu unterstützen durch Auftlarung der Jugend und der Eltern. Sie hilft dadurch mit, die Hauptursachen der Tegeneration des Menschengeschlechtes, des Pauperismus, der Verelendung der Famisien und Rinder, der Ueberhandnahme des Verbrechertums wirksam zu beseitigen.
- 4. Das Mitnehmen von altoholischen Getranten auf Schülerspaziergange ober beren Berabreichung ift von den Schulbehörden aus ftrengstens zu verbieten.
- 5. Das Berabreichen von altoholischen Getranten an die Schulfinder ift allen öffentlichen Schantlofalen bireft zu unterfagen.
- 6. Die Beftrebungen von Abstinentenvereinigungen in den Jünglingsvereinssettionen (Jugenbbund zur Enthaltung von Alfoholgenuß) find sehr zu
 begrüßen. Dieselben werden dem Schutze der hochw. Geiftlichkeit besonders
 empfohlen.

7. Eltern, die dem Alfoholismus verfallen find und badurch ihre Rinder jum Alfoholismus verleiten, ift die elterliche Gewalt möglichst rasch zu entziehen. (Art. 285 des neuen eibg. Zivilgesehbuches).

Die Schulbehörden und Gemeinbebehörben sowohl wie bie hochn. Geiftlichleit

find verpflictet, hierauf ein machfames Auge zu haben.

1V. Literarifd-Belletriftifde Sektion: Gin beutsch-fcweiz. Lesebuch für Mittelfculen. (Bon P. Dr. Beit Gabient, O. Cap., Appenzell.

Seitfage: 1. Bemerfungen über einige Lefebucher.

- 2. Das Lesebuch des humanistischen Gymnasiums und Lyzeums entnimmt seinen Stoff in erster Linie jenen Werken, die von der literarhist. Forschung der deutschen Nationalliteratur beigezählt worden sind. Die Auswahl der Stücke erfolgt unabhängig von den übrigen Unterrichtssächern und berücksichtigt nur den allgemeinen menschlichen Bildungsgehalt und die künstlerische Form der Dichtungen.
- 3. Das Lesebuch ist ein Schulbuch; es sind baber bei seiner Gestaltung nicht facwissenschaftliche (literarische ober philosophische), sondern padagogische und methodische Grundsätze zu beachten.

4. Katholische, sowie schweizerische Dichter und Stoffe treten gebührenb bervor. Dichtungen, die katholisches Denken und Fühlen gefährten konnten,

find auszuschließen.

5. Das Lesebuch bilbet burch alle Klassen ben Mittelpunkt ber gesamten beutschen Bektüre. Jeder Band umschreibt einen bestimmten Stofffreis. Die Anordnung der ausgewählten Stücke geschieht nicht nach deren Entstehungszeit, Runstrichtung oder poetischen Form, sondern nach dem Inhalte der Dichtung.

- 6. Entsprechend bieser stofflichen Anordnung der Stücke hat auch die Behandlung vor allem den erziehlichen und ästhetischen Gehalt der Dichtungen im Sinne des Dichters zu würdigen. Die spstematische Literaturgeschichte tritt start zurück und wird erst in der zweiten Klasse des Lyzeums behandelt. Die vorausgehenden sieben Jahre bieten nur literar-historische Gelegenheilsmitteilungen.
- 7. Ein Plan. Das Lesebuch umfaßt vier Bande, für je zwei Klassen einen Band. I. Band: Natur und Familie. II.: Kirche und Staat. III.: Große Manner und Gestalten. (Geschichte und Drama). IV.: Religion, Philosophie und Runst. Ein Ergänzungsbandchen Literaturgeschichte, das besonders den Stoff des Lesebuches verwertet und ergänzt.
 - 8. Die allgemeine Bedeutung bes Lesebuches. (Fortsetzung folgt.)

Korrespondenzen.

Schwyz. Rachfte Boche halten die fcmygerifden Lehrer einen Turnfurs

in Einfiedeln ab. Er bauert 8 Tage. -

Den 5. vormittags 10 Uhr wird in Einsiedeln ein Herz. Jesu-Kongreß eröffnet unter dem Ehrenpräsidium Sr. Gnaden des Hochw'sten Herrn Abtes Dr. Thomas Bossart. Es sprechen u. a. die Jesuitenpatres Hättenschwiller, Schmitt, Hurter und Fond, Pfr. Scherer in Ruswil, Prof. Dr. P. Romuald Banz in Einsiedeln, Regens Dr. Jos. Led in Freidurg 2c. Lie Teilnahme scheint eine ansehnliche werden zu wollen. Sottes Segen dem verdienstvollen Unternehmen!

~~~~~~